



Gemeinnütziger Heimat- und Bildungsverein Ribnitz-Damgarten e.V.
Bei den Borger Tannen 6, D - 18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: ++49 (0) 3821 - 4676, mobil: 0173 - 76 136 33
Internet (URL): www.heimat-und-bildungsverein-ribnitz-damgarten.de
Email: info@heimat-und-bildungsverein-ribnitz-damgarten.de

Satzung

des gemeinnützigen Vereins "Heimat- und
Bildungsverein Ribnitz-Damgarten" e.V.

Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 09.04.2018 beim Amtsgericht Stralsund unter dem Aktenzeichen VR 3605.

Satzung einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.05.2017.

Feststellung des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten nach § 60a Abs.1 AO mit Bescheid vom 27.04.2018, dass diese Satzung in der Fassung vom 12.05.2017 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
§1 Name, Sitz	3
§2 Aufgabe, Zweck	3
§3 Mittel und Methoden zur Umsetzung der Aufgaben- und der Zweckerfüllung des Vereins	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Förder- und Mitgliedsbeiträge	5
§7 Organe des Vereins	5
§8 Mitgliederversammlung	5
§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§10 Ausschluss vom Stimmrecht	5
§11 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§14 Vorstand	6
§15 Aufgaben des Vorstandes	6
§16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
§17 Geschäftsstelle, Vereinsräume	7
§18 Protokollierung der Sitzungen	7
§19 Revisoren	7
§20 Auflösung des Vereins	7
§21 Gesetzliche Bestimmungen; Salvatorische Klausel	7
Liste der Mitglieder und Unterzeichner der Satzung	8

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen " **Heimat- und Bildungsverein Ribnitz-Damgarten** ". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz **e.V.**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in: **18311 Ribnitz-Damgarten, Ortsteil Borg, Bei den Borger Tannen 6.**

§2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind sowohl

- a) die Förderung des Natur-, Umwelt- und des Klimaschutzes sowie
- b) die Förderung der Bildung und
- c) die Förderung der Kunst und der Kultur zur Selbstentfaltung, zur Erhöhung der Lebensqualität und einem harmonischen Miteinander der Menschen

als auch mit gleicher Gewichtung

- d) die Förderung der Heimatliebe, der Heimatpflege und der Heimatkunde sowie
- e) die Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Freundschaft zu anderen Ländern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der zuvor in §2, Punkt 3 der Vereinssatzung aufgeführten und verbindlich festgelegten steuerbegünstigter Zwecke in ihrer Gesamtheit fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Kreisverband Nordvorpommern, Bahnhofstraße 2, 18356 Barth, Steuernummer 081/141/09488 und den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V., Am Bleicherberg 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, Steuernummer: 11 081 141 05644, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben..

§3 Mittel und Methoden zur Umsetzung der Aufgaben- und der Zweckerfüllung des Vereins

a) Zur Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes

organisiert und realisiert der Verein Natur- und Erlebniswanderungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Informationsveranstaltungen und Exkursionen zu verschiedenen Ökosystemen, zum Kennen lernen der heimischen Flora und Fauna mit fachkundigen Pädagogen, Förstern, Wanderführern etc., Lagerfeuer, Ferienlager und Naturcamps für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien mit Lehrern und Erziehern, Besuche von Tierparks, Baumpflanzaktionen, Foren mit Wissenschaftlern zum Klimaschutz u. ä..

1. Alle Mitglieder des Vereins sind ständig zur kreativen Mitarbeit und zur Entwicklung neuer Ideen zur weiteren Förderung des Natur-, Umwelt- und des Klimaschutzes aufgerufen und dazu, dem Vorstand konstruktive Vorschläge zu unterbreiten.

2. Der Vorstand hat diese Vorschläge auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und Entscheidungen dazu zu treffen. Realisierbare Vorschläge sind in die künftigen Aufgabenstellungen des Vereins mit einzubeziehen. .

b) Berufsbildung, Volksbildung

1. Mit interessierten und geeigneten Partnern ist im Zusammenwirken mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HK) langfristig eine für die Auszubildenden interessante und niveauvolle Ausbildung zu organisieren.
2. Dazu sind geeignete Ausbilder und Dozenten zu engagieren und einzusetzen.

3. Bei Bedarf ist zusätzlich regelmäßig für die Auszubildenden ein interessanter Stütz- bzw. Förderunterricht mit erfahrenen Pädagogen durchzuführen, um Wissenslücken in der Bildung bei den Auszubildenden zu reduzieren bzw. zu beseitigen.
4. Mit der IHK und HK und den entsprechenden Ausschüssen, insbesondere mit dem Bildungs-, Berufsbildungs- und Tourismusausschuss, mit den Medien, den Fachverbänden, Schulen, Universitäten, Institutionen und der Bundesagentur für Arbeit wird eine enge Zusammenarbeit und Kooperation angestrebt.
5. Organisation von Erfahrungsaustausche und Informationsveranstaltungen zur Bildungspolitik, Durchführung von Kursen, Bildungsveranstaltungen, Foren, Vorträgen zur Gesundheitserziehung, zu Rechtsfragen des Alltags u. ä..

c) Förderung von Kunst- und Kultur, Gestaltung eines interessanten Vereinslebens

1. Es ist durch den Vorstand ständig darauf hinzuwirken, dass sich im Verein eine Atmosphäre der Kreativität, des Schöpferturns, einer demokratischen lösungsorientierten Streitkultur, des Wohlfühlens und der harmonischen Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern entwickeln können.
2. Die künftige Kultur- und Speisegaststätte "Am Kiefernwald" und bei Bedarf weitere geeignete Räumlichkeiten und Plätze sind in regelmäßigen Abständen dazu zu nutzen, kulturelle Veranstaltungen wie Gesprächsforen, Dia-Vorträge, Buchlesungen, Seniorennachmittage, Heimatabende und ähnliches zu organisieren bzw. zu realisieren.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitglieder zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben aktiv vertreten und unterstützen.
2. Förderndes und Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereins und dessen Ziele erworben haben.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
6. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ein Widerspruchsrecht - das gilt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss gemäß §5 der Satzung.
7. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
8. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Widerspruch zu informieren und über den Aufnahmeantrag abstimmen zu lassen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Widerspruchsfällen mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme endgültig und unwiderruflich.
10. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Mitgliederversammlung.
4. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten sind und diesen nicht umgehen begleichen.

§6 Förder- und Mitgliedsbeiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge für ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum **31.03.** für das laufende Jahr zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschluss über Änderungen des Vereins oder über die Auflösung des Vereins,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahres-Mitgliedsbeitrages und den Arbeitsplan,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §14 Abs. 1,
 - g) Wahl der mindestens zwei Revisoren,
 - h) Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss nach erfolgtem Widerspruch gemäß §5 der Satzung.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins und das Recht der persönlichen Anwesenheit. Für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, gilt dies entsprechend für einen bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft.
2. Alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, haben das Recht, mit einer Stimme gleichberechtigt an allen Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für Fördermitglieder, die juristische Personen sind, gilt dies entsprechend für einen bevollmächtigten Vertreter der Körperschaft.
3. Alle Mitglieder haben das Recht auf Information durch den Verein.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nicht zu schädigen und an der Stärkung des Vereins aktiv teilzunehmen.

§10 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und beabsichtigter Beschlussvorlagen schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im dringenden Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen schriftlich oder per E-Mail allen Mitgliedern mitgeteilt

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §33 BGB.
5. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei Wahl des Vorstandes sind bis zu 7 Kandidaten zu benennen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl wird durch Los entschieden, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
8. Der gewählte Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Vorsitzende ist allein, alle weiteren Vorstandsmitglieder sind zu zweit zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss Bestandteil der Tagesordnung gemäß §12 dieser Satzung sein.

§15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die die Geschäfte des Vereins. Er ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe, die die Mitgliederversammlung festlegt, ermächtigt und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Entwurf des Haushaltsplanes,

- c) Grundstücksgeschäfte jeder Art,
- d) Veränderungen an Betriebsgebäuden,
- e) Abschluss von Verträgen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
- f) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Begründung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall eine von der Finanzordnung festzusetzende Höhe überschreiten,
- g) Personalentscheidungen über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und über die Bestellung eines Geschäftsführers, sofern die Finanzlage des Vereins dies zulässt und die Bewältigung der Aufgaben des Vereins es vom Umfang her unbedingt erfordern
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- j) Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
- k) Es wird ein fachlich geeigneter Revisor gewonnen, dem uneingeschränkte Kontrollrechte für die Prüfung der Geschäftsunterlagen des Vereins eingeräumt werden und der bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte vom Vorstand zu unterstützen ist.
- l) Erstellung des Arbeits- und Finanzplanes.

3. Einzelheiten der Geschäfts- und Betriebsführung regelt der Vorstand durch eine Geschäfts- und Finanzordnung.

§16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter schriftlich mit Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, wenn der Vorsitzende dafür gestimmt hat.

§17 Geschäftsstelle, Vereinsräume

1. Der Verein unterhält für die Geschäftstätigkeit, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen etc. geeignete Geschäftsräume.
2. Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden bzw. Geschäftsführer geleitet.

§18 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

§19 Revisoren

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit mit einer Ankündigung von einer Woche die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung hat spätestens vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Liquidation muss Bestandteil der Tagesordnung gemäß §12 der Vereinssatzung sein.
2. Im Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen.

§21 Gesetzliche Bestimmungen; Salvatorische Klausel

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.